

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 12/1977 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/1995

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 62

Inkrafttretensdatum

19.10.1995

Außerkrafttretensdatum

31.08.2020

Index

5025 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**§ 62****Verständigungspflichten der Schule**

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten (Lehrherren) zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige Pflugschafts(Vormundschafts)gericht, falls voraussichtlich die Voraussetzung zur Anordnung der Erziehungshilfe in Anwendung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Das zuständige Pflugschafts-(Vormundschafts-)gericht ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 74/1995

Im RIS seit

06.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

Gesetzesnummer

20000297

Dokumentnummer

LST40004582